





bAV-Newsletter der Kenston Pension GmbH, Rechtsberatungskanzlei für betriebliche Altersversorgung

Februar 2025

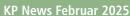


Rechtsprechung

- LAG Düsseldorf Entscheidung vom 21.08.2024: Betriebsrentenanspruch eines Arbeitnehmers nach Versorgungsausgleich
- BAG-Entscheidung vom 20.08.2024: Ablösung von Versorgungsregelungen bei der bAV – entgegenstehende
- SG Neubrandenburg Entscheidung vom 10.09.2024: Sozialversicherungspflicht eines einen Anteil von 50 vH haltenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer aus zwei Personen bestehenden GmbH
- BFH-Entscheidung vom 04.09.2024: Ansatz und Teilwert 4 von Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierte Mindestversorgung
- FG Düsseldorf Entscheidung vom 24.05.2024: Bilanzierung von Rückstellungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell
- BFH-Entscheidung vom 23.10.2024: Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen

Rechtsanwendung

Kommentar "Das Recht der betrieblichen Altersversorgung"







Rechtsprechung

LAG Düsseldorf Entscheidung vom 21.08.2024: Betriebsrentenanspruch eines Arbeitnehmers nach Versorgungsausgleich

Befindet sich ein Arbeitnehmer bereits im laufenden Betriebsrentenbezug und ist die Betriebsrente im Versorgungsausgleich gekürzt worden, hat er diese Kürzung als ausgleichspflichtiger Ehegatte mit Rechtskraft des familiengerichtlichen Beschlusses zum Versorgungsausgleich hinzunehmen. Mit der Rechtskraft dieses Beschlusses wird die Rechtslage gestaltet und die Versorgung des ausgleichspflichtigen Ehegatten entsprechend gekürzt. Dieser Beschluss hat Bindungswirkung gegenüber sämtlichen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Versorgungsträgern. Umfasst ist davon auch die Gestaltungswirkung des Berechnungsweges, welchen das Familiengericht unter Zugrundelegung der von ihm verwendeten Teilungsordnung im Rahmen der Durchführung der internen Teilung des in der Ehezeit erworbenen Anrechts zwischen den geschiedenen Ehegatten benutzt hat (LAG Düsseldorf vom 21.08.2024 -12 SLa 59/24 -, BeckRS 2024, 27667).

2 BAG-Entscheidung vom 20.08.2024: Ablösung von Versorgungsregelungen bei der bAV – entgegenstehende Rechtskraft

Zu seinem Urteil vom 20.08.2024 zu Fragen der Ablösung von Versorgungsregelungen bei der bAV fasste das BAG folgende urteilsbegründende Orientierungssätze (BAG vom 20.08.2024 - 3 AZR 179/23 -, BeckRS 2024, 37976):

Die materielle Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht einer neuen Verhandlung und Entscheidung über denselben Streitgegenstand entgegen. Eine erneute Klage ist unzulässig, wenn in dem nachfolgenden Prozess über den identischen prozessualen Anspruch oder dessen kontradiktorisches Gegenteil gestritten wird. Das gilt auch, wenn im Zweitprozess eine andere Klageart gewählt wird.

Eine formell rechtskräftige Entscheidung entfaltet grundsätzlich auf Dauer materielle Rechtskraft. Eine Beendigung der eine erneute Entscheidung sperrenden Rechtskraft kommt jedoch in Betracht, wenn eine nachträglich eingetretene Tatsache denjenigen Sachverhalt verändert hat, der in dem früheren Urteil als für die ausgesprochene Rechtsfolge maßgebend angesehen worden ist; bei dieser Beurteilung ist von den Entscheidungsgründen des rechtskräftigen Urteils auszugehen. Eine Durchbrechung der Rechtskraft der Entscheidung im Vorprozess tritt nicht dadurch ein, dass das Bundesarbeitsgericht später in einem anderen Rechtsstreit eine für den Vorprozess entscheidungserhebliche Rechtsfrage anders beurteilt.

SG Neubrandenburg Entscheidung vom 10.09.2024: Sozialversicherungspflicht eines einen Anteil von 50 vH haltenden Gesellschafter-Geschäftsführers einer aus zwei Personen bestehenden GmbH

Ein Gesellschafter-Geschäftsführer einer aus zwei Personen bestehenden GmbH, der 50 v.H. der Anteile am Stammkapital hält, ist nur dann selbständig, wenn ihm gegenüber dem anderen Gesellschafter bei Stimmengleichheit (Pattsituation) ein im Gesellschaftsvertrag verankertes Stichentscheidsrecht zusteht (SG Neubrandenburg vom 10.09.2024 - S 7 BA 7/23 -, BeckRS 2024, 25121).

BFH-Entscheidung vom 04.09.2024: Ansatz und Teilwert von Pensionsrückstellungen für beitragsorientierte Leistungszusagen ohne garantierte Mindestversorgung

Pensionsrückstellungen sind dem Grunde nach auch für erteilte Versorgungszusagen iSd § 6a Abs. 1 EStG zu bilden, die einen rechtsverbindlichen Anspruch auf Versorgungsleistungen bei Eintritt des Versorgungsfalls unter der aufschiebenden Bedingung einräumen, dass sich die Höhe der zugesagten Leistung danach richtet, welchen Wert eine Rückdeckungslebensversicherung, die in Fondsanteile investiert, beim Eintritt des Versorgungsfalls hat.

Der Teilwert einer Pensionsverpflichtung richtet sich auch bei beitragsorientierten Leistungszusagen ohne garantierte Mindestleistung nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 Hs. 2 EStG für den Teil der Versorgungszusage, der auf einer Zusage im Rahmen einer Entgeltumwandlung iSv § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung beruht, und im Übrigen nach § 6a Abs. 3 S. 2 Nr. 1 S. 1 Hs. 1 EStG. Der Teilwert ist nicht abweichend von § 6a Abs. 3 EStG mit dem jeweils aktuellen Wert der Rückdeckungslebensversicherung (bzw. der Fondsanteile) zum jeweiligen Bilanzstichtag zu bewerten (BFH vom 04.09.2024 - XI R 25/21 -, BeckRS 2024, 40233).

FG Düsseldorf - Entscheidung vom 24.05.2024: Bilanzierung von Rückstellungen im Zusammenhang mit einem Vorruhestandsmodell

Ein Arbeitgeber, der seinen Arbeitnehmern eine Freistellung von der Arbeitsleistung gegen Zahlung von 70 v. H. des Gehalts in Aussicht gestellt hat, ist grundsätzlich berechtigt, für die auf künftige Freistellungsphasen mutmaßlich entfallenden Lohnzahlungsverpflichtungen Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu bilden. Die Höhe der Rückstellungen ist dergestalt zu bestimmen, dass sich die jeweiligen Rückstellungsbeträge für die betroffenen Arbeitnehmer beginnend mit dem Zeitpunkt der zivilrechtlichen Entstehung des Anspruchs auf spätere Freistellung bis zum planmäßigen Beginn der Freistellung in zeitanteilig gleichen Raten aufbauen. Die Revision zu der Entscheidung ist beim BFH unter dem Aktenzeichen IV R 11/24 anhängig (FG Düsseldorf vom 24.05.2024 - C 3 K 2044/18 F -, BeckRS 2024, 15275).

BFH-Entscheidung vom 23.10.2024: Gewinnrücklage bei Übernahme von Pensionsverpflichtungen

Für den Gewinn aus der Übernahme einer Pensionsverpflichtung kann eine gewinnmindernde Rücklage nach § 5 Abs. 7 S. 5 EStG gebildet werden; die Bewertung der übernommenen Verpflichtung nach § 5 Abs. 7 S. 4 EStG schließt die Anwendung des § 5 Abs. 7 S. 5 EStG nicht aus (BFH vom 23.10.2024 - XI R 24/21 -, BeckRS 2024, 41574).

2



Rechtsanwendung

Standardkommentar zur betrieblichen Altersversorgung – Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der bAV Uckermann

Das Recht der betrieblichen Altersversorgung

Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht – Kommentar. Buch. In Leinen C.H.BECK ISBN 978-3-406-63193-1 2. Auflage, erschienen im August 2022

Zum Werk

Die betriebliche Altersversorgung als zweite Säule der Alterssicherung hat in den vergangenen Jahren eine deutliche Stärkung erfahren. Die Zahl der versorgungsberechtigten Arbeitnehmer hat sich weiter erhöht, die Zahl der Angebote hat sich deutlich vermehrt und die Beurteilung aller einschlägigen Rechtsfragen ist immer komplexer geworden. Im Zusammenspiel von Zivil-, Arbeits-, Steuer-, Bilanz- und Sozialversicherungsrecht it die Haftungsgefahr ständig gewachsen. Hier gibt das Werk Orientierung und Antwort auf alle Fragen.

Neben der Kommentierung des BetrAVG, die

den Schwerpunkt des Werkes bildet, werden in systematischen Darstellungen die Durchführungswege der bAV sowie die Geschäftsführerund Vorstandsversorgung behandelt:

- Kommentierung des BetrAVG
- Kommentierung zu Spezialbereichen der bAV (z.B. Gleichbehandlungsverpflichtung, Versorgungsausgleich, Betriebsübergang, Insolvenzschutz)
- Behandlung der Durchführungswege (Direktzusage, Unterstützungskassenzusage, Direktversicherungszusage, Pensionskassenzusage, Pensionsfondszusage, Versorgungsanwartschaften, Finanzierung und bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen)
- Geschäftsführer- und Vorstandsversorgung

Vorteile auf einen Blick

- Gesamtdarstellung zu allen Bereichen der
- betriebliche Altersversorgung
- mit Geschäftsführer und Vorstandsversorgung
- Praxiskommentar

Zu den Autoren

Herausgeber und Autoren sind langjährig erfahrene Praktiker aus Anwaltschaft, Versicherungswirtschaft und Rentenberatung.

Zielgruppe

Für in der bAV beratende Anwälte, Rentenberater, Versicherungsunternehmen, Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften, Unternehmen mit Versorgungseinrichtungen, Personalräte, Betriebsräte.

Herausgegeben von Sebastian Uckermann, Rentenberater.

Bearbeitet von

Sebastian Uckermann, Rentenberater; Dr. Achim Fuhrmanns, Rechtsanwalt; Christian Braun, Rechtsanwalt; Dr. Dirk Classen, Rechtsanwalt; Frauke Classen, Rechtsanwältin; Dr. Marco Keßler, Dipl.-Kaufmann; Detlef Lülsdorf, Rentenberater; Patrick Drees, Rentenberater; Takil, Hakan, Dipl.-Mathematiker; Jan Stratmann, Dipl.-Mathematiker, Aktuar; Christiane Grabinski, Dipl.-Mathematiker,

Gudrun Wagner-Jung, Dipl. Finanzwirtin



Zum Herausgeber des Newsletters:

Die Kenston Pension GmbH fungiert, in ihrer Funktion als gerichtlich zugelassene Rentenberatungskanzlei für die betriebliche Altersversorgung, als Rechts- und Spezialdienstleister, der sich ausschließlich auf die Themengebiete der betrieblichen Altersversorgung und der Zeitwertkonten konzentriert.

Geschäftsführer der Kenston Pension GmbH sind Herr Sebastian Uckermann und Herr Patrick Drees.

Herr Uckermann, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig CEO der KENSTON GRUPPE®, "Vorsitzender des Bundesverbandes der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V." (BRBZ) sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Uckermann Herausgeber und Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Herr Drees, gerichtlich zugelassener Rentenberater für die betriebliche Altersversorgung, ist gleichzeitig COO der KENSTON GRUPPE®, Mitglied im Kuratorium des BRBZ sowie Autor zahlreicher praktischer und wissenschaftlicher Fachpublikationen auf dem Gebiet der betrieblichen Altersversorgung. Darüber hinaus ist Herr Drees Autor eines Standardkommentars zur betrieblichen Altersversorgung im Beck-Verlag.

Weitere Informationen zur Kenston Pension GmbH erhalten Sie unter www.kenston-pension.de.



Kenston Pension

Kenston Pension GmbH

Im Zollhafen 13c 50678 Köln Tel. +49 (0) 221 99 2222 3 - 0 Fax +49 (0) 221 99 2222 3 - 50 info@kenston-pension.de www.kenston-pension.de www.kenston-akademie.de Mit freundlicher Unterstützung: Bundesverband der Rechtsberater für betriebliche Altersversorgung und Zeitwertkonten e.V. Verantwortlich im Sinne des Presserechts (V. i. S. d. P.): Sebastian Uckermann